

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft bietet ein berufsbegleitendes Kontaktstudium Immobilienökonomie (nachfolgend: Kontaktstudium) an. Das Kontaktstudium beginnt regelmäßig mit dem 1. Modul und wird in numerischer Modulfolge bis zum 5. Modul studiert. Unabhängig davon können auch einzelne Module studiert werden.
- 1.2 Wer sich zu dem Kontaktstudium oder modularer Teilnahme der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH anmeldet, erkennt diese AGB und die gültigen Hausordnungen der jeweiligen Veranstaltungsorte als verbindlich an.
- 1.3 Diese AGB gelten für alle Lehrveranstaltungen der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH.
- 1.4 Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Anmeldungen oder Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus diesen AGB nichts Anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (z.B. Telefax oder Email).

2. Bewerbung und Zulassung (Vertragsschluss)

- 2.1 Die Ankündigung des Kontaktstudiums durch die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH erfolgt stets freibleibend.
- 2.2. Zum Kontaktstudium kann grundsätzlich zugelassen werden, wer eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:
 - abgeschlossenes Hochschulstudium sowie mindestens einjährige Berufserfahrung in der Immobilien- oder Baubranche, oder
 - eine abgeschlossene Ausbildung im immobilienwirtschaftlichen Bereich und mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Immobilien- oder Baubranche.
 - Vergleichbare ausländische Abschlüsse oder Berufsqualifikationen werden ebenfalls anerkannt.
- 2.3. Der Antrag eines Bewerbers auf Zulassung zum Kontaktstudium ist ein Vertragsangebot im Sinne des BGB und ist schriftlich an die wissenschaftliche Leitung der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH zu richten. Der Antrag wie auch die Bewerbung im Gesamten sind digital einzureichen, der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Tabellarischer Lebenslauf einschließlich des Ausbildungsweges und des beruflichen Werdeganges;
 - beglaubigte Kopien der Abschlusszeugnisse und Diplom-/Bachelor-/Masterurkunden;
 - Kopien von Teilnahmebescheinigungen an Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen;
 - Mit Bewerbung erklärt der Antragsteller, die Geschäftsbedingungen, insbesondere die Studiengebühren und Zahlungsbedingungen, sowie die Prüfungsordnung (**Anlage 1**) der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH zu kennen und als Vertragsbestandteil anzuerkennen;
- 2.4 Über die Zulassung des Bewerbers zum Kontaktstudium entscheidet die wissenschaftliche Leitung der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Bewerber und der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH kommt ausschließlich mit dem Zugang eines schriftlichen Zulassungsbescheides der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH zustande.
- 2.5 Ein Anspruch eines Bewerbers auf Zulassung zum Kontaktstudium besteht nicht.

3. Durchführung des Kontaktstudiums / Organisatorische Änderungen

- 3.1 Die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH legt die Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine für das Kontaktstudium fest und informiert die Teilnehmer hierüber nach erfolgter Festlegung schriftlich. Die Prüfungsmodalitäten des Kontaktstudiums sind in der Prüfungsordnung (Anlage 1) geregelt. Die bei Studienbeginn vorliegende Prüfungsordnung bleibt während des gesamten Kontaktstudiums gültig.
- 3.2 Das Kontaktstudium ist ein Präsenzstudium. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Präsenzform an den jeweiligen Standorten der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH statt. Bis zu 50% der Lehrveranstaltungen können online-basiert als Fernstudium angeboten werden.
- 3.3 Die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH kann aus sachlichem Grund den Ort, den Zeitpunkt, die Veranstaltungsform (Präsenz oder Online) und/oder Dozierenden einer bestimmten Lehrveranstaltung des Kontaktstudiums ändern, soweit dies den Teilnehmern im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH zumutbar ist.
- 3.4 Sollten Dozierende ihre Teilnahme absagen, wird die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH die Teilnehmer umgehend hierüber informieren und sich um einen geeigneten Ersatzreferenten bemühen. Muss eine bestimmte Lehrveranstaltung des Kontaktstudiums teilweise oder vollständig ausfallen (bspw. infolge einer kurzfristigen Erkrankung eines Dozierenden), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch des Teilnehmers auf einen bestimmten Ersatztermin besteht jedoch nicht.
- 3.5 Schadensersatzansprüche sowie ein Minderungsrecht des Teilnehmers aufgrund ausgefallener Lehrveranstaltungen oder wegen Terminänderungen sind ausgeschlossen, soweit die Veranstaltung innerhalb des verbleibenden Studienzeitraumes nachgeholt worden ist.
- 3.6 Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Studienbeginn erbracht werden. Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. § 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

4. Studiengebühren, Zahlungsbedingungen und Zusatzleistungen

- 4.1 Die Studiengebühr für das Kontaktstudium beträgt 14.500 Euro zzgl. gesetzl. MwSt. und wird mit Vertragsschluss fällig. Dem Teilnehmer wird jedoch gestattet, die Studiengebühr wie folgt in zwei Teilraten zu erbringen:
 - in Höhe von 7.000 Euro zzgl. gesetzl. MwSt. spätestens zwei (2) Wochen vor dem, dem Teilnehmer mitgeteilten, Beginn des 1. Moduls (= Beginn des Kontaktstudiums) sowie
 - in Höhe von 7.500 Euro zzgl. gesetzl. MwSt. spätestens zwei (2) Wochen vor dem, dem Teilnehmer mitgeteilten, Beginn des 3. Moduls.

Prüfungsgebühren:

In der Studiengebühr sind die Verwaltungskosten für alle Erstprüfungen (5 Modulprüfungen, eine Projektarbeit, ein Kolloquium) sowie eine Wiederholungs-/Nachholklausur (für die Gesamtstudiendauer) enthalten. Für jede weitere zusätzliche Prüfung werden jeweils 300 Euro zzgl. gesetzl. MwSt. berechnet.

- 4.2 Die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH wird dem Teilnehmer eine Rechnung über die jeweilige Teilrate stellen. Änderungen von Rechnungsanschrift und sonstigen Angaben zum Rechnungsempfänger sind der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH vom Teilnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Eine nachträgliche Veränderung von bereits vereinbarten Zahlungsterminen/Ratenzahlungsvereinbarungen ist möglich. Ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe der Gebühr von 50 Euro zzgl. gesetzl. MwSt. wird je Veränderung an die Teilnehmer weiterbelastet. Für vergleichbaren Verwaltungsaufwand wie z.B. Nacherstellung verlorener Rechnungen, Teilnahmebescheinigungen u.ä. gilt dies entsprechend.

Für Mahnungen wird eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Eur0 zzgl. gesetzl. MwSt. je Mahnung erhoben. Bei Zahlungsverzug werden – der gesetzlichen Regelung entsprechend – 5 % Verzugszinsen über dem aktuellen Basiszinssatz berechnet.

- 4.4 Kommt ein Teilnehmer seiner Zahlungspflicht nach Ziff. 4.1 S. 2 vollständig oder teilweise nicht nach, ist die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH berechtigt, den gesamten im Zeitpunkt des Zahlungsverzuges noch offenen Restbetrag der Studiengebühr sofort fällig zu stellen.
- 4.5 Das Nichtbestehen einer Zwischen- oder Abschlussprüfung entbindet den Teilnehmer nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der gesamten Studiengebühr. Hat der Teilnehmer eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, ist eine im Zeitpunkt des endgültigen Nichtbestehens noch nicht bezahlte Teilrate spätestens vierzehn (14) Tage nach dem endgültigen Nichtbestehen zur Zahlung fällig.
- 4.6 Ziff. 4.4 gilt entsprechend, wenn der Teilnehmer trotz der Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung nicht mehr zu einer Zwischenprüfung antritt. In diesem Fall wird eine noch nicht bezahlte Teilrate spätestens vierzehn (14) Tage nach dem Nichtantreten der Wiederholungsprüfung durch den Teilnehmer zur Zahlung fällig.

5. Urheberrechtlicher Hinweis

Vorlesungsunterlagen und Lernprogramme dürfen ohne schriftliche Zustimmung der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH weder vervielfältigt, verarbeitet, verändert, verbreitet noch sonst zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden.

6. Haftung

- 6.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt, haftet die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Auf Schadens- oder Aufwendungsersatz haftet die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 6.3 Die sich aus Ziff. 5.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH eine Garantie übernommen hat.

7. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zugang des schriftlichen Zulassungsbescheides der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH bei dem Teilnehmer (vgl. Ziff. 2.5) und endet mit dem Bestehen des Kolloquiums oder bei endgültigem Nichtbestehen von einzelnen Prüfungsleistungen durch den Teilnehmer gemäß der Prüfungsordnung (Anlage 1).

8. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 8.1 Jeder Vertragspartner hat das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt
- a) für beide Vertragspartner insbesondere dann vor, wenn
einer der Vertragspartner trotz vorhergehender schriftlicher Abmahnung des anderen Vertragspartners fortgesetzt gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verstößt;
 - b) für die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH insbesondere dann vor, wenn
 - aa) zwei (2) Wochen vor dem geplanten Beginn des Kontaktstudiums die erforderliche Mindestteilnehmerzahl von fünfzehn (15) Teilnehmern nicht erreicht ist; der ADI steht es jedoch frei mit einer geringeren Teilnehmerzahl den Studiengang zu beginnen;
 - bb) der Teilnehmer trotz schriftlicher Aufforderung durch die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH und dem Ablauf einer dem Teilnehmer gesetzten Nachfrist von zwei (2) Wochen einer vertraglichen vereinbarten Zahlungspflicht trotz Fälligkeit ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist; hiervon unberührt bleibt das Recht des Teilnehmers, von seinen ihm zustehenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Zurückbehaltungsrechten und/oder Einreden Gebrauch zu machen;
 - cc) der Teilnehmer im Rahmen von Prüfungsverfahren des Kontaktstudiums eine arglistige Täuschungshandlung vornimmt.
- 8.2 Kündigt die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH den Vertrag aufgrund des Nichterreichens der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl (vgl. vorstehende Ziff. 7.1 b) aa)), wird der Teilnehmer über das Nichtstattfinden des Kontaktstudiums unverzüglich durch die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH informiert; zudem werden dem Teilnehmer etwaige an die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH bereits geleistete Zahlungen in entsprechender Höhe unverzüglich zurückerstattet.
- 8.3 Führt ein schuldhaftes Verhalten der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, werden dem Teilnehmer die an die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH bereits geleisteten Zahlungen in entsprechender Höhe unverzüglich zurückerstattet. Die Geltendmachung von weitergehenden Aufwendungs- und Schadensersatzansprüchen durch den Teilnehmer nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen bleibt unberührt.
- 8.4 Führt ein schuldhaftes Verhalten des Teilnehmers zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen durch die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH. Die Geltendmachung von weitergehenden Aufwendungs- und Schadensersatzansprüchen durch die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen bleibt unberührt.
- 8.5 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, werden dem Teilnehmer die bereits gezahlten Studiengebühren anteilig im Verhältnis der im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages in seiner Person noch nicht absolvierten oder begonnenen Module zu der Regelstudienzeit von fünf (5) Modulen durch die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH zurückerstattet.
- 8.6 Eine Kündigung des Teilnehmers aufgrund nicht bestandener Studienleistungen trotz der Möglichkeit von Wiederholungsprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung (Anlage 1) ist ausgeschlossen.
- 8.7 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. Datenschutz

- 9.1 Die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH speichert, unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Regelungen gemäß EU-DSGVO, die vollständige Anschrift sowie weitere auftragspezifische Details des Teilnehmers in maschinenlesbarer Form und verarbeitet diese maschinell für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben.
- 9.2. Die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH verpflichtet sich, die ihr vom Teilnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Alter und Rechnungsangaben vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Sie wird durch entsprechende Maßnahmen (§ 55 EU-DSGVO) und die Verpflichtung ihrer Mitarbeiter dafür Sorge tragen, dass diese Verschwiegenheitspflicht während der Laufzeit der Inanspruchnahme von Leistungen der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH und nach deren Ende aufrechterhalten bleibt.
- 9.3. Die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH ist berechtigt, die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung zu nutzen. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten der Teilnehmer an Dritte, insbesondere zu den vorgenannten Zwecken, ist ausgeschlossen, sofern der Teilnehmer nicht dazu sein ausdrückliches Einverständnis erklärt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Teilnehmers aus diesem Vertrag ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH möglich.
- 10.2 Für die Rechtsbeziehungen des Teilnehmers zur ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Teilnehmers und der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH ist - soweit sich aus dem Vertrag oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts Anderes ergibt - der Sitz der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH.

11. Unsere Identität

Sitz der Gesellschaft:

ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH
Zuckerrübenweg 17, 70599 Stuttgart
Geschäftsführer: Prof. Dr. Hanspeter Gondring FRICS
Non-Executive Director:
Dipl.-Immobilienökonomin (ADI) Larissa Lapschies

Postanschrift: Postfach 720171, 70577 Stuttgart
Tel.: 0711 / 3000506
E-Mail: info@adi-akademie.de
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 20003
Umsatzsteuer-Identnummer: DE 200391827

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der vorliegenden Fassung treten zum 15. Oktober 2021 in Kraft.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

**ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH, Postfach 720171, 70577 Stuttgart,
Tel: 0711/3000506; E-Mail: info@adi-akademie.de**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Das Widerrufsrecht erlischt gemäß § 356 Abs. 4 Satz 1 BGB bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen dann, wenn die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Kunde dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH

Postfach 720171

70577 Stuttgart

Telefon: 0711 / 3000506

E-Mail: info@adi-akademie.de.

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag

über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen

Bestellt am _____

erhalten am _____

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Unterschrift des Verbrauchers (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

Anlage 1

Prüfungsordnung Kontaktstudium Immobilienökonomie ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH

§ 1 Prüfungszweck

Die einzelnen Prüfungsleistungen des Kontaktstudiums Immobilienökonomie (nachfolgend: Kontaktstudium) dienen dem Nachweis, dass der/die Studierende in den jeweiligen Modulen des Studienprogramms an der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH das interdisziplinäre theoretische Wissen und die Methoden erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu erkennen, übergreifende Probleme zu lösen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden.

§ 2 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden bewertet. Sie werden in der Regel erbracht als:

- jeweils eine Abschlussklausur nach jedem Modul, wobei die schriftliche Prüfung der Module 1 bis 4 jeweils 180 Minuten und die Abschlussklausur im 5. Modul 90 Minuten beträgt.
- Abfassung einer schriftlichen Projektarbeit als Gruppenarbeit, im Ausnahmefall kann diese auch mit Genehmigung des wissenschaftlichen Leiters als Einzelarbeit angefertigt werden.
- Kolloquium.

Soweit Prüfungsleistungen als Gruppenarbeit erbracht werden, muss der Leistungsbeitrag des einzelnen Gruppenmitglieds erkennbar sein.

Prüfungsleistungen können durch alternative Prüfungsformen ersetzt werden. Prüfungsformen sind bspw. Assignment, Open-Book-/Klausur, Poster-Prüfung, Präsentation, Projektarbeit (Gruppen- oder Einzelarbeit). Form, Anzahl und Umfang der Prüfungsleistungen werden von der wissenschaftlichen Leitung in der Regel zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

Prüfungsleistungen können computerunterstützt erbracht werden.

§ 3 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer das Kontaktstudium ordnungsgemäß durchlaufen hat. Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer die vorangehenden Prüfungsleistungen bestanden hat.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer Hochschule, sofern der Studiengang RICS-akkreditiert ist, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der wissenschaftlichen Leitung.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder dem Prüfungsausschuss bewertet.
- (2) Modulabschlussklausuren haben eine Dauer von 180 Minuten bzw. 90 Minuten. Es gelten abweichend die Regelungen aus § 2 Prüfungsleistungen. Für die Bewertung der Klausur wird die folgende Punkte-/Notenverteilung verwendet. Bei der 90-minütigen Klausur werden die erreichten Punkte um den Faktor 2 multipliziert. Die Bewertung dieser Klausur wird dann ebenfalls an Hand der folgenden Punkte-/Notenverteilung vorgenommen.

Punkte	Note	Punkte	Note
180	1,0	134– 132	2,6
179 - 177	1,1	131– 129	2,7
176 - 174	1,2	128 – 126	2,8
173 - 171	1,3	125 – 123	2,9
170- 168	1,4	122 – 120	3,0
167 – 165	1,5	119 – 117	3,1
164 - 162	1,6	116– 114	3,2
161 - 159	1,7	113 - 111	3,3
158 – 156	1,8	110 – 108	3,4
155 - 153	1,9	107 – 105	3,5
152 - 150	2,0	104 – 102	3,6
149 – 147	2,1	101– 99	3,7
146 – 144	2,2	98 – 96	3,8
143 – 141	2,3	95 – 93	3,9
140 – 138	2,4	92 - 90	4,0
137 – 135	2,5	< 90	5,0

(3) Für die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen gibt die wissenschaftliche Leitung im Einzelfall konkrete Vorgaben.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

a) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die Studierende die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbringt. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der wissenschaftlichen Leitung oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

b) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet. Eine Studierende/r, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von der wissenschaftlichen Leitung oder dem Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.

c) Entscheidungen der wissenschaftlichen Leitung oder des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 2 sind dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem/der Studierenden ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Prüfungsergebnis und Wiederholung der Prüfung

(1) Der jeweilige Prüfungsteil ist bestanden, wenn dieser nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(2) Das Gesamtstudium ist bestanden, wenn die aus den einzelnen Prüfungsteilen zu ermittelnde Gesamtnote nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Nicht bestandene Abschlussklausuren können einmal wiederholt werden. Wird auch diese schriftliche Wiederholungsklausur nicht bestanden, so besteht noch die Möglichkeit einer mündlichen Modulprüfung. Diese mündliche Modulprüfung bezieht sich dann auf die gesamten Studieninhalte eines Moduls und kann nur bewertet werden mit der Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0).

Das Kolloquium nach dem 5. Modul kann einmal wiederholt werden.

Die Projektarbeit kann nur als Gesamtheit bestanden bzw. nicht bestanden werden. Im Falle des Nichtbestehens kann die Gruppe die Projektarbeit noch einmal wiederholen. Wird diese Projektarbeit im Wiederholungsfall mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das gesamte Studium nicht bestanden. Gleiches gilt auch für die Bewertung und Wiederholung der Einzelarbeit.

Eine Wiederholungsklausur kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse geschrieben werden, spätestens jedoch acht Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Für Projektarbeiten beträgt die Bearbeitungsfrist im Wiederholungsfall drei Monate nach Bekanntgabe des Projektthemas.

Der Kandidat kann gemäß Rechtsmittelbelehrung innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch gegen die Bewertung eines Prüfungsteils beim wissenschaftlichen Leiter einlegen. Dieses führt zu einer Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss, die dem Kandidaten mit erneuter Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt wird.

§ 8 Bildung der Gesamtnoten

(1) Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) wird aus dem Durchschnitt der gewichteten Ergebnisse der schriftlichen Einzelleistungen ermittelt. Modulprüfungen mit einer Prüfungsdauer von 180 Minuten werden mit dem Faktor 2, Modulprüfungen mit einer Dauer von 90 Minuten mit dem Faktor 1 gewichtet.

(2) Die Gesamtnote aller Prüfungsleistungen wird wie folgt ermittelt:

- Note schriftliche Prüfungsleistungen: 60 %
- Note Projektarbeit ((Gruppen- oder Einzelarbeit): 20 %
- Note Kolloquium: 20 %

§ 9 Zeugnis und Abschlussbezeichnung

(1) Mit der Erbringung aller Prüfungsleistungen ist das Kontaktstudium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Zeugnis ausgestellt. In dem Zeugnis sind die Ergebnisse der Prüfungsteile getrennt auszuweisen. Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden ein Zertifikat über die Verleihung der Abschlussbezeichnung sowie das Certificate Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Rektor der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart und der wissenschaftlichen Leitung der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH unterzeichnet.

(3) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen Kontaktstudiums verleihen die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH und die Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart die Abschlussbezeichnung "Diplom-Immobilienökonom/in (ADI)". Der Zusatz (ADI) muss zwingend im Zusammenhang mit der Abschlussbezeichnung „Diplom-Immobilienökonom/in“ geführt werden. Im anderen Fall kann die DHBW die Abschlussbezeichnung aberkennen.

§ 10 Nichtbestehen der Prüfung

Bei Nichtbestehen einer der unter § 2 aufgeführten Prüfungsleistungen ist das Kontaktstudium nicht erfolgreich abgeschlossen. Dem/der Studierenden wird in diesem Fall ein Zeugnis über die erreichten Prüfungsleistungen ausgestellt. Mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Teilnahmebestätigung am Kontaktstudium an der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH ausgehändigt.

§ 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Studierende, die Familienpflichten im Sinne des Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile auch nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Zeiträume abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Zeiten abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Macht ein Studierender oder eine Studierende durch die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung oder einen Prüfungsteil in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder innerhalb der festgelegten Frist abzulegen, trifft die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH auf schriftlichen Antrag zum Nachteilsausgleich angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Folgen der Beeinträchtigungen. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung oder eines gleichwertigen Prüfungsteils in einer anderen Form zugelassen werden. Auf den Nachweis der Vergleichbarkeit der Kompetenzen, die mit der betreffenden Prüfungsleistung oder mit dem betreffenden Prüfungsteil abgeprüft werden sollen, darf nicht verzichtet werden. Anträge auf Nachteilsausgleich müssen spätestens einen Monat nach Beginn des Prüfungsverhältnisses schriftlich bei der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH gestellt werden. In Zweifelsfällen kann die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.

§ 12 Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) Zur Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

- ein/e hauptamtliche/r Professor/in der Duale Hochschule Baden Württemberg Stuttgart (oder sein/e Vertreter/in)
- und bis zu vier weitere Dozierende, die vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom/von der hauptamtlichen Professor/in der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart oder seinem Vertreter bzw. seiner Vertreterin geleitet.

(3) Zu Prüfern können die Dozierenden der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH bestellt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch externe Prüfer berufen.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt zum 15. Oktober 2021 in Kraft. Änderungen im Curriculum behalten wir uns vor.

Prof. Dr. J. Weber
Rektor
Duale Hochschule Baden-Württemberg
Stuttgart

Prof. Dr. H. Gondring FRICS
Wissenschaftlicher Leiter
ADI Akademie der
Immobilienwirtschaft GmbH

Anlage zur Prüfungsordnung Kontaktstudium Immobilienökonomie

ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH

1. Prüfungsmodus Modulabschlussklausuren (einschließlich Open-book-Klausuren)

1.1. Prüfungsleistungen und Prüfungsgebiete der Modulabschlussklausur

Jedes Modul schließt mit einer Abschlussklausur ab. Diese wird – mit Ausnahme der letzten Klausur für das 5. Modul – jeweils am ersten Studientag des Folgemoduls geschrieben. Lediglich die letzte Klausur wird am letzten Studientag des Moduls geschrieben.

Grundsätzlich sind alle Vorlesungen eines Moduls – nachfolgend Themen genannt – klausurrelevant. Die Modulabschlussklausur ist eine sog. „Sandwichklausur“ – sie setzt sich aus verschiedenen Themen des jeweiligen Moduls zusammen. Diese Themen werden durch den wissenschaftlichen Leiter ausgewählt. Die Anzahl der zu bearbeitenden Aufgaben innerhalb der Themen ist unterschiedlich. Maßgebend dabei ist, dass die Aufgaben so zusammengestellt sind, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit pro Thema ausreicht.

1.2 Dauer und Umfang der Modulabschlussklausur

- a) Die Bearbeitungszeit für die Klausuren in den Modulen 1 bis 4 beträgt 180 Minuten; die Bearbeitungszeit für die Klausur im 5. Modul beträgt 90 Minuten.
- b) Die Einlesezeit beträgt 15 Minuten.
- c) Die Bearbeitungszeit eines Themas beträgt 30 Minuten mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 30.

1.3 Wahl- bzw. Abwahlmöglichkeiten und Bearbeitung der Modulabschlussklausur

- a) Die Abschlussklausuren der Module 1 bis 4 bestehen aus 7 Themen, von denen 6 zu bearbeiten sind. Die Abschlussklausur des 5. Moduls besteht aus 4 Themen, von denen 3 Themen zu bearbeiten sind. Themen können nur vollständig abgewählt werden.
- b) Das abgewählte Thema ist auf dem Klausurdeckblatt durch Ankreuzen der abgewählten Aufgabe kenntlich zu machen. Das abgewählte Thema ist in dem jeweiligen Klausurbogen ebenfalls deutlich durchzustreichen.
- c) Das abgewählte Thema muss mit der Klausur abgegeben werden. Unterbleibt die Rückgabe der abgewählten Themen, so wird dies als Täuschungsversuch im Sinne von § 6, Absatz 2 der Prüfungsordnung gewertet.
- d) Alle Klausurbögen – auch die der abgewählten Themen – sind mit dem Namen bzw. der Matrikelnummer des Prüflings zu versehen.
- e) Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt ausschließlich auf den Klausurbögen, deren Rückseiten und ggf. den an die Prüflinge ausgehändigten Klausur-Zusatzblättern.

1.4 Bewertung der Modulabschlussklausur

Im Rahmen der Bewertung werden nur Punkte pro Thema vergeben. Die Note der Klausur wird aus der Gesamtpunktzahl der bewerteten Themen ermittelt. Die hierbei verwendete Punkte-/Notenverteilung ist § 5, Absatz 2 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

1.5 Prüfungsergebnis, Wiederholung und Einsichtnahme der Modulabschlussklausur

- a) Das Modul ist bestanden (Note 4,0), wenn mindestens die Hälfte der maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl der bewerteten Themen erreicht wurde.
- b) Beträgt die Gesamtpunktzahl weniger als die Hälfte der maximal zu erreichenden Punkte bzw. liegt ein Täuschungsversuch im Sinne von § 6, Absatz 2 der Prüfungsordnung vor, ist das Modul nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- c) Nicht bestandene Klausuren können einmal wiederholt werden. Hierbei müssen die Themen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. Das jeweilige Thema ist bestanden, wenn es nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Note „ausreichend“ entspricht einer Punktezahl von 15.
- d) Bereits bestandene Themen können nicht mehr wiederholt werden. Die hier erreichten Punkte bleiben im Wiederholungsfall bestehen.
- e) Im Rahmen der Wiederholung von nicht bestandenen Themen können diese maximal mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Die maximal erreichbare Punktezahl beträgt 15.
- f) Die Modulabschlussklausur ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl der bereits bestandenen und der wiederholten Themen mindestens 90 Punkte erreicht.
- g) Die Einsichtnahme in die Klausur/Klausuren hat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Noten zu erfolgen.

1.6 Nichtbestehen der Wiederholungsklausur (Härtefallregelung)

- a) Beträgt die Gesamtpunktzahl im Wiederholungsfall weniger als die Hälfte der maximal zu erreichenden Punkte, ist das Modul nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- b) Auf ausführlich begründeten schriftlichen Antrag kann die wissenschaftliche Leitung in diesem Fall eine weitere mündliche Prüfung zulassen. Die mündliche Prüfung entscheidet nur noch über die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0).

1.7 Zugelassene und unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß

- a) Zugelassene Hilfsmittel werden auf dem Klausurdeckblatt vermerkt und den Studierenden bekannt gegeben.
- b) Zu jeder Klausur sind Taschenrechner und unkommentierte Gesetzestexte immer zugelassen. Bei Gesetzestexten dürfen außer Querverweise auf andere Paragraphen keine weiteren Hilfsmittel wie Notizen oder persönliche Erläuterungen usw. in den Gesetzestexten vorhanden sein. Notizen, persönliche Anmerkungen, Kommentierungen, oder andere persönliche Notierungen sind immer unzulässig und werden als Täuschungsversuch gewertet.
- c) Zugelassene Hilfsmittel und Gesetzestexte werden durch die Klausuraufsicht kontrolliert.
- d) Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und/oder Gesetzestexte wird im Sinne von § 6, Absatz 2 der Prüfungsordnung als Täuschungsversuch gewertet. In diesem Fall sind die unerlaubten Hilfsmittel und/oder Gesetzestexte durch die Klausuraufsicht einzuziehen und der wissenschaftlichen Leitung bzw. dem Prüfungsausschuss zur Begutachtung vorzulegen. Der Prüfling kann dessen ungeachtet weiter an der Klausur teilnehmen. Wird der Täuschungsversuch nach Prüfung des Sachverhaltes durch die wissenschaftliche Leitung bzw. den Prüfungsausschuss bestätigt, wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist i. S. von Punkt 5, Absatz c nicht bestanden. In diesem Fall muss die Klausur vollständig – d. h. alle sechs gewählten Themen – wiederholt werden. Gemäß Punkt 5, Absatz e können je Thema maximal 15 Punkte erreicht und damit die Klausur nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

2. Prüfungsmodus alternative Prüfungsformen

Prüfungsleistungen können durch alternative Prüfungsformen ersetzt werden, wie bspw. Assignment, Poster-Prüfung, Projektarbeit (Gruppen- oder Einzelarbeit). Form, Anzahl und Umfang der Prüfungsleistungen werden von der wissenschaftlichen Leitung in der Regel zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

Prüfungsleistungen können computerunterstützt erbracht werden.

2.1. Prüfungsleistung des Assignments

Ein Assignment entspricht in der Gewichtung einer Modulabschlussklausur mit 180 Minuten. Der Textumfang beträgt 12-15 Seiten. Die Note „ausreichend“ entspricht einer Punktezahl von 90.

2.1. Prüfungsleistung der Poster-Prüfung

Eine Poster-Prüfung ist eine ½-stündige Prüfungsleistung und kann ein Thema einer Modulabschlussklausur mit einem Umfang von 30 Minuten ersetzen.

3. Projektarbeit

Die Projektarbeit wird in der Regel als Gruppenarbeit vergeben. Die Gruppe besteht regelmäßig aus vier Mitgliedern (in Ausnahmefällen bedarf es der Genehmigung des wissenschaftlichen Leiters). Die Bearbeitungszeit der Projektarbeit beträgt vier Monate. Auf Antrag kann ein/e Studierender in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Leiter eine Einzelarbeit anfertigen.

Bei der Gruppenarbeit muss deutlich ersichtlich sein, welches Gruppenmitglied welchen Projektteil bearbeitet hat. Die Prüfer können sowohl eine gemeinsame Note für die Projektarbeit als auch bei erkennbaren Leistungsunterschieden Einzelnoten vergeben.

Die Projektarbeit kann nur als Gesamtheit bestanden bzw. nicht bestanden werden. Im Falle des Nichtbestehens kann die Gruppe die Projektarbeit noch einmal wiederholen. Wird diese Projektarbeit im Wiederholungsfall mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das gesamte Studium nicht bestanden. Gleiches gilt auch für die Bewertung und Wiederholung der Einzelarbeit.

4. Kolloquium

Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Verteidigung einer Arbeit oder Studieninhalte in der Form eines Fachgesprächs. Im Kolloquium hat die Projektgruppe ihre Projektarbeit zu verteidigen, wobei auch allgemein theoretische Inhalte Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind. Die wissenschaftliche Leitung hat den Vorsitz. Weitere Prüfungsmitglieder sind der/die Projektarbeitsbetreuer/in sowie mindestens ein/e Dozierende.

Die Verteidigung der Projektarbeit beträgt 30 Minuten. Die anschließende Befragung jeweils 10 Minuten pro Prüfling. Jedes Mitglied der Projektgruppe verteidigt seine Projektleistung im Rahmen der gesamten Projektarbeit.

Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

Die Prüfungskommission ermittelt die Note für den Prüfling aus der Teilnote für die Verteidigung der Projektarbeit und dem Fachgespräch.

Gleiches gilt für die Einzelarbeit.

Die Anlage zur Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt zum 15. Oktober 2021 in Kraft.